



Kammern und Verbände  
der Architekten und Ingenieure

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON RD'in Anke Pleuger  
TEL +49 30 18615 6216  
FAX +49 30 18615 5462  
E-MAIL [anke.pleuger@bmwi.bund.de](mailto:anke.pleuger@bmwi.bund.de)  
AZ IB4 - 24 94 53 / 30

DATUM Berlin, 26. Februar 2008

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

HIER Referentenentwurf und öffentliche Anhörung

ANLAGE 3

Anliegend erhalten Sie den Entwurf der Rechtsverordnung zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nebst Begründung.

Mit der novellierten HOAI soll der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Der Anwendungsbereich der Honorarordnung wird eingeschränkt, um den beteiligten Auftraggebern und -nehmern mehr Freiraum zur Vertragsgestaltung zu lassen. Damit soll eine höhere Honorarflexibilität, die für moderne komplexe Planungsprozesse unabdingbar ist, erreicht werden. Die Planungsbüros werden konsequenter als bisher zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation und Vertragsgestaltung angehalten. Dies trägt auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und besseren Auslandsorientierung mittelständischer Büros bei.

Die neue HOAI berücksichtigt auch die Vorgaben der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006. In Bezug auf die HOAI gibt Artikel 16 Dienstleistungsrichtlinie vor, dass es den Mitgliedstaaten verboten ist, Architekten und Ingenieuren mit (ausschließlicher) Sitz im Ausland die Anwendung der HOAI vorzuschreiben, es sei denn, dass ein Rechtfertigungsgrund greift. Die HOAI wird nach allgemeiner Auffassung aus den in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird eine novellierte HOAI mit Mindest- und Höchstsätzen nur dann mit Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie konform, wenn ausschließlich im Ausland niedergelassene Architekten und

Ingenieure aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Klarzustellen ist hier aber, dass die Richtlinie einen Auslandssitz nur in engen Grenzen anerkennt: immer wenn ein Architekt oder Ingenieur seine Tätigkeit faktisch mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit in Deutschland ausübt, gilt er als in Deutschland niedergelassen, kann sich also nicht auf Artikel 16 berufen.

Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Beschränkung der HOAI auf Büros mit Sitz im Inland in der Praxis nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen wird, da es in dem verbliebenen verbindlich regulierten Bereich keine grenzüberschreitende Tätigkeit geben dürfte. Auch wenn auf nationaler Ebene der Gleichheitsgrundsatz oder die Berufsausübungsfreiheit berührt sein könnte, dürfte es schon am Rechtsschutzbedürfnis im zukünftig engen Anwendungsbereich der HOAI fehlen, zumal es Architekten und Ingenieure selbst sind, die die Beibehaltung der Mindest- und Höchstsätze anstreben.

Auf EU-Ebene gehen die Rechtsprechung des EuGH und die herrschende Meinung im europarechtlichen Schrifttum jedenfalls von der Zulässigkeit einer Inländerdiskriminierung aus, da die Gemeinschaftsgrundrechte des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) keine Anwendung bei reinen Inlandssachverhalten finden, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug aufweisen.

Die bisherigen Tafelwerte wurden seit 1996 nicht mehr erhöht. Eine Erhöhung der Entgelte ist sachgerecht, weil bei den Planungen zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen, z.B. Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Brandschutzes oder der Energieeinsparverordnung zu beachten sind. Planungsleistungen in Deutschland werden im europäischen Vergleich um rund 10 Prozent geringer als in den übrigen Mitgliedstaaten bewertet. Bisher beträgt der Anteil der Planungsleistungen am bisherigen Gesamthonorar (d.h. von 100 Prozent) im Mittel zwischen 50 und 60 Prozent. Diese Bewertung wird um 10 Prozentpunkte angehoben um eine Anpassung an den Europäischen Mittelwert zu erreichen. Die neuen Leistungsbewertungen der verbleibenden Leistungsphasen werden ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 110 Prozent hochgerechnet und die Tafelwerte entsprechend angepasst.

Die weiteren Änderungen dienen der Entschlackung der HOAI, die sich – entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen HOAI - auf preisrechtliche Regelungen beschränken soll. Schuldrechtliche Elemente entfallen in der novellierten Fassung weitgehend.

Der Anhang zur HOAI behält bisherige Regelungen und Tafelwerte, die in der novellierten HOAI entfallen sind, als unverbindliche Regelungen bei. Diese Regelungen im Anhang sollen für die Praxis als Orientierungshilfe auch zukünftig zur Verfügung stehen. In diesem Sinne werden die Leistungsphasen 6 bis 9 als unverbindliche Regelungen weitergeführt, die Honorartafeln bis zu den bisherigen maximalen anrechenbaren Kosten bzw. Flächen oder Verrechnungseinheiten als Orientierungswerte abgebildet und die Leistungsbilder der Teile X bis XIII der bisher geltenden Fassung als unverbindliche Regelungen in den Anhang aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

#### 1. Absenkung der Tafelendwerte

Derzeit beträgt der Tafelendwert der HOAI rund 25,5 Mio. Euro Baukosten im Hochbau. Verträge über höhere Bausummen unterliegen nicht mehr den Preisregeln. Die Anwendbarkeit der HOAI soll eingeschränkt werden, indem die Tafelendwerte abgesenkt werden, so dass die HOAI nur noch für Kleinprojekte gilt. Mit der Absenkung der Tafelendwerte soll der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für solche kleineren und mittleren Unternehmen erhalten bleiben, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten. Die Honorare für Aufträge über höhere Baukosten, die in der Regel von größeren Büros übernommen werden, sind zukünftig frei vereinbar.

#### 2. Deregulierung der Beratungsleistungen

Zukünftig entfällt die Verpreisung von Beratungsleistungen für thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen in der HOAI. Eine staatliche Preisvorgabe soll es nur noch für Planungsleistungen geben, nicht jedoch bei den vielfältigen Beratungsleistungen im Wirtschaftsleben. Eine Deregulierung der Beratungsleistungen ist auch im Preisrecht anderer freier Berufe aufgegriffen worden: Mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist zum 01. Juli 2006 die staatliche Preisregulierung für Beratungsleistungen entfallen.

#### 3. Wegfall von Leistungsphasen

Die HOAI konzentriert sich bei ihren Regelungen zukünftig auf geistig-schöpferische Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Damit bleiben wesentliche Regelungen bestehen, ohne die HOAI mit Leistungsbeschreibungen zu überfrachten, die nicht zum Kerngeschäft der Architekten und Ingenieure zählen. Die Anwendung der HOAI soll damit für die Betroffenen transparenter und einfacher gemacht werden.

#### 4. Abkoppelung der Honorare von der Bausumme durch die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells

Architekten und Ingenieure sollen zukünftig ihre Honorare auf der Basis von vorab vereinbarten Baukosten berechnen, anstatt wie bisher auf der Grundlage der festgestellten, tatsächlichen Kosten. Die Parteien vereinbaren bei Auftragserteilung einen bestimmten Betrag als Baukosten. Dieser Betrag wird der Honorarermittlung zugrunde gelegt. Bauherr und Planer müssen bei diesem Modell möglichst exakt in einem sehr frühen Stadium vereinbaren, wie groß das Investitionsvolumen sein wird. Die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells soll zu einer zusätzlichen Flexibilisierung der Ermittlung der Honorare nach der HOAI beitragen, da die bisherige komplizierte Feststellung der anrechenbaren Kosten im Regelfall entfällt. Für Bauherren, ob nun öffentliche Auftraggeber oder

Private, bedeutet die Neuregelung größere Planungssicherheit in Bezug auf die Honorare der Planer. Sie sollen auf die vorher festgelegte Ermittlungsbasis für das Honorar vertrauen dürfen. Das könnte neben dem Verbraucherschutz auch ein Anreiz für kostengünstiges Bauen sein. Damit soll nicht zuletzt auch ein Anreiz gegeben werden, die Fähigkeit der Büros zur exakten Kalkulation und Vertragsgestaltung zu stärken.

**Ich weise darauf hin, dass der Verordnungsentwurf noch nicht mit den Ressorts innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist.**

Mit dem Verordnungsentwurf nebst Begründung erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme (gerne per E-mail an [anke.pleuger@bmwi.bund.de](mailto:anke.pleuger@bmwi.bund.de) und [buero-IB4@bmwi.bund.de](mailto:buero-IB4@bmwi.bund.de) ).

Wir haben vorgesehen, mit Ihnen über das Reformvorhaben HOAI vor einer Befassung durch das Kabinett im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu diskutieren. Deshalb laden wir Sie zur öffentlichen Anhörung am

**Mittwoch, den 09. April 2008**

von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in den Hörsaal des BMWi, Eingang Scharnhorststraße 37, 10115 Berlin

ein. Bitte bestätigen Sie uns Ihre Teilnahme mit einer Email an [buero-IB4@bmwi.bund.de](mailto:buero-IB4@bmwi.bund.de) .

Auf eine postalische Versendung des Entwurfs wird verzichtet.

Im Auftrag

Dr. Hardieck